

**Existenzgründungszuschuss darf nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden** LSG Niedersachsen-Bremen 23.6.2005 - L 8 AS 97/05 ER - mitgeteilt von Marcus Bodem Ecovis Berlin

Der Existenzgründungszuschuss gehört zu den zweckbestimmten Einnahmen im Sinn von § 11 Abs. 3 Nr.1a SGB II, die nicht als Einkommen auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II angerechnet werden dürfen.

Dieser Zuschuss dient im Gegensatz zum Arbeitslosengeld II nicht der Sicherung des Lebensunterhalts, sondern der Bekämpfung der Schwarzarbeit, der sozialen Sicherung und dem Erhalt des neu gegründeten Betriebs.

Der in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Antragsteller bezog seit 1.1.2005 Arbeitslosengeld II. Der Antragsteller erhält außerdem einen Existenzgründungszuschuss in Höhe von 600 Euro monatlich. Die Arbeitsagentur berücksichtigte den Existenzgründungszuschuss als Einkommen und minderte das Arbeitslosengeld II entsprechend.

Im gerichteten Eilverfahren machte der Antragsteller geltend, dass der Existenzgründungszuschuss nicht auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II angerechnet werden dürfe. Anderenfalls liefe die Fördermaßnahme für Existenzgründer ins Leere. Das Sozialgericht lehnte den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab. Auf die Beschwerde des Antragstellers hob das Landessozialgericht diese Entscheidung auf und gab dem Antrag statt.

#### **Die Gründe:**

Die Arbeitsagentur darf den gewährten Existenzgründungszuschuss nicht auf den Anspruch des Antragstellers auf Arbeitslosengeld II anrechnen. Das ergibt sich aus § 11 Abs.3 Nr.1a SGB II, wonach zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderen Zweck dienen als das Arbeitslosengeld II, den Arbeitslosengeld-II-Anspruch grundsätzlich nicht mindern.

Bei dem Existenzgründungszuschuss handelt es sich um eine zweckbestimmte Leistung im Sinn von § 11 Abs.3 Nr.1a SGB II. Diese verfolgt andere Zwecke als das Arbeitslosengeld II. Während das Arbeitslosengeld II der Sicherung des

Lebensunterhalts dient, soll mit dem Existenzgründungszuschuss in erster Linie der Erhalt des neu begründeten Betriebes sichergestellt werden. Daneben dient der Existenzgründungszuschuss der Bekämpfung der Schwarzarbeit (durch die Förderung einer selbständigen Tätigkeit) und der sozialen Sicherung des Existenzgründers.